

VEREINBARUNG DER UNIVERSITÄT PASSAU (DEUTSCHLAND) MIT DER UNIVERSIDAD DE CASTILLA-LA MANCHA (SPANIEN) ÜBER DEN DOPPELABSCHLUSS, DIE ANRECHENBARKEIT VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN SOWIE DEN ERWERB VON URKUNDEN

In Passau, am 1. Februar 2018

Präambel

Im Rückblick auf die fruchtbare Zusammenarbeit im Rahmen des Doppelabschlusses und der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wollen die Universität Castilla-La Mancha und die Universität Passau ihre Vereinbarung vom 23. November 2004 an die strukturellen Änderungen der Studienpläne beider Universitäten anpassen und erklären die Neufassung des

DOPPELABKOMMENS

§ 1

Inhalt des Doppelabkommens

Das Abkommen regelt:

1. Die Erlangung des akademischen Grades „**Grado en Derecho**“ an der Universität Castilla-La Mancha durch Studierende¹ der Universität Passau (siehe insb. ANLAGE 1B),
2. die Erlangung des **Master of Laws (LL.M.) im Studiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“** an der Universität Passau durch Studierende der Universität Castilla-La Mancha (siehe insb. ANLAGE 2B),
3. die Erlangung der Juristischen Universitätsprüfung im **Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“** an der Universität Castilla-La Mancha durch Studierende der Universität Passau (siehe insb. ANLAGE 1A),
4. die Erlangung der „**Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts**“ an der Universität Passau durch Studierende der Universität Castilla-La Mancha (siehe insb. ANLAGE 2A),
5. die Anrechenbarkeit von an der Universität Passau erbrachten Leistungen der Studierenden der Universität Castilla-La Mancha an der Heimatuniversität (siehe insb. ANLAGE 2C).

¹ Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 2

Anzahl der zu vergebenden Studienplätze

Die Zahl der an dem Programm teilnehmenden Studierenden ist auf 10 pro Studienjahr und Universität begrenzt. Die Vertragsparteien können vor Ende des Studienjahres in einem Nachtrag zu diesem Abkommen eine höhere oder niedrigere Anzahl an Studienplätzen vereinbaren, soweit und solange ein gleichberechtigter Austausch gewährleistet ist.

§ 3

Zuteilung der Studienplätze und Übersendung des Studienplans

Nach Zuteilung der Studienplätze übersendet die Heimatuniversität der Gastuniversität den Studienplan gem. § 8.

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Gastuniversitäten erbringen müssen

Die zu erbringenden Studienleistungen der deutschen Studierenden richten sich nach den ANLAGEN 1A, B.

Die zu erbringenden Studienleistungen der spanischen Studierenden richten sich nach der ANLAGE 2A, B, C.

§ 5

Organisation des Studiums und Durchführung der Prüfungen

Für die Organisation des Studiums und die Durchführung der Prüfungen gelten die Vorschriften der jeweiligen Gastuniversität.

§ 6

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Heimatuniversitäten verpflichten sich, ihre Studierenden sprachlich auf das Studium an der jeweiligen Gastuniversität vorzubereiten.

Der Unterricht und die Prüfungsleistungen erfolgen grundsätzlich in der Landessprache der Gastuniversitäten.

§ 7

Studiengebühren

Die Studierenden müssen die an der Heimatuniversität anfallenden Studiengebühren entrichten. Die Studierenden sind von eventuell anfallenden Studiengebühren an der Gastuniversität befreit. Die Einschreibung an der Gastuniversität sowie Bestätigungen über die Gleichwertigkeit durch die Gastuniversität sind gebührenfrei. An der Universität Passau wird lediglich ein Studentenwerksbeitrag (inkl. Semesterticket) pro Semester erhoben.

§ 8

Studienplan

Zu Beginn des Studienjahres erstellen die Studierenden nach Beratung durch die Gastuniversität einen Studienplan über die Lehrveranstaltungen, an denen sie während des Studienaufenthalts an der Gastuniversität teilnehmen werden. Dieser Studienplan wird vom Betreuungsdozent und vom Dekan der Heimatfakultät genehmigt. Im Falle einer Überschneidung der Lehrveranstaltungen können die Betreuungsdozenten im Einvernehmen mit der Heimatuniversität eine Ersatzveranstaltung bestimmen, die die gleiche ECTS-Zahl aufweisen.

§ 9

Prüfer

Als Prüfer an der Gastuniversität können alle nach dem Recht der Gastuniversität befugten Hochschullehrer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Gastuniversität.

§ 10

Bewertung

Die Bewertung der Prüfungen richtet sich nach der Bewertungstabelle in ANLAGE 3.

§ 11

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die Gastuniversität stellt eine Bescheinigung über die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen aus und übersendet diese über die jeweils zuständige Stelle an den Prüfungsausschuss (Fakultätssekretariat) der Heimatuniversität.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Sofern sich bezüglich der Durchführung dieses Abkommens weitere Rechtsprobleme ergeben, sind diese durch die Gastuniversität im Einvernehmen mit der Heimatuniversität zu lösen.

Sofern sich die Studienpläne der jeweiligen Universitäten maßgeblich ändern, werden die Vertragsparteien dies in einer Zusatzvereinbarung berücksichtigen.

§ 13

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag ersetzt den ursprünglichen Vertrag vom 23. November 2004 und die ergänzenden Vereinbarungen vom 10. Februar 2010 sowie vom 1. Februar 2013. Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende des nachfolgenden Studienjahres. Am Ende des genannten Zeitraums verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres Studienjahr, wobei die Laufzeit vier Jahre nicht überschreiten darf, es sei denn, dass vorher entweder eine Verlängerung um weitere vier Jahre vereinbart oder aber ein Erlöschen des Abkommens durch einseitige Entscheidung mittels ausdrücklicher, schriftlicher und an die andere Vertragspartei gerichteten Kündigung mindestens sechs Monate im Voraus oder in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen wird. In jedem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die zum Zeitpunkt der Mitteilung der Kündigung bereits begonnenen Lehrtätigkeiten zu Ende zu führen.



Miguel Ángel Collado Yurrita
Prof. Dr. Miguel Ángel Collado Yurrita
Rektor der
Universität Castilla-La Mancha

Carola Jungwirth



Prof. Dr. Carola Jungwirth
Präsidentin der
Universität Passau

ANLAGE 1A

SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR DIE JURISTISCHE UNIVERSITÄTSPRÜFUNG IM SCHWERPUNKTBEREICH 5 „AUSLÄNDISCHES RECHT“ AN DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA FÜR STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT PASSAU

§ 1

Studien- und Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

Während des mindestens zweisemestrigen Studiums an der Gastuniversität muss der Studierende an Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden drei Teilbereiche teilnehmen und dort gemäß § 8 die Prüfungsleistungen des Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StudPrüfO) ablegen:

1. Privatrecht
2. Öffentliches Recht
3. Strafrecht

Das zu den in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Teilbereichen gehörende Prozessrecht kann ebenfalls Gegenstand der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sein.

§ 2

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterricht und Prüfungsleistungen werden in der Landessprache erbracht.

§ 3

Studiengebühren

Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Studiengebühren.

§ 4

Studienplan

Zu Beginn des Studienjahrs erstellt der Studierende nach Beratung durch die Gastuniversität einen Studienplan über die Lehrveranstaltungen, an denen er während des Studienaufenthalts an der Gastuniversität teilnehmen wird. Dieser Studienplan wird vom Betreuungsdozent für das entsprechende Land an der Universität Passau genehmigt.

§ 5

Abbruch der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität

Der Studierende hat die Möglichkeit, die Ausbildung im Rahmen des Schwerpunktbereiches Ausländisches Recht abzubrechen und eine andere Schwerpunktausbildung zu wählen (§ 42 Abs. 7 Satz 1 StudPrüfO). Die Erklärung hat zu dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 42 Abs. 2 Satz 2 StudPrüfO festgelegten Terminen zu erfolgen (§ 42 Abs. 7 Satz 2 StudPrüfO). Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Prüfungsausschuss der Universität Passau. Der Prüfungsausschuss der Universität Passau informiert die Universität Castilla-La Mancha unverzüglich über den Abbruch der Schwerpunktausbildung des Studierenden an der Universität Castilla-La Mancha.

§ 6

Prüfer

Als Prüfer für den Schwerpunktbereich an der Gastuniversität können alle nach dem Recht der Gastuniversität befugten Hochschullehrer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Gastuniversität.

§ 7

Zulassung

Zu den Prüfungen können Studierende frühestens nach erfolgreicher Ablegung der Zwischenprüfung in mindestens zwei der drei Bereiche nach § 42 Abs. 1 StudPrüfO (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) und Bestehen von jeweils mindestens einer Grundklausur in allen drei Bereichen (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 StudPrüfO), also frühestens im 4. Studiensemester, zugelassen werden (§ 42 Abs. 1 StudPrüfO). Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StudPrüfO) an der Gastuniversität ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des ersten Auslandssemesters an den Prüfungsausschuss Passau zu stellen.

§ 8

Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen an der Gastuniversität müssen beide der gemäß § 1 gewählten Teilbereiche abdecken und im Übrigen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
2. weitere Leistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten.

Dabei muss mindestens einer der gemäß § 1 gewählten Teilbereiche durch eine diesen Teilbereich insgesamt abschließende mündliche Prüfung oder eine diesen Teilbereich insgesamt abschließende schriftliche Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von fünf Stunden geprüft werden.

§ 9

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Nachteilsausgleich

(1) Über den Ausschluss von der Teilnahme nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) entscheidet der Prüfungsausschuss Passau.

(2) Über Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 4, 10 Abs. 1 bis 3 und 5 JAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

(3) Über Fälle der Unzumutbarkeit und des Nachteilsausgleichs nach § 48 Abs. 1 und 53 Abs. 2 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6 JAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

§ 10

Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen geschieht durch die Gastuniversität und wird von dieser bescheinigt. Die Gastuniversität ist bereit, bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) die Notenstufen und Punktzahlen nach § 4 Abs. 1 JAPO in Verbindung mit § 1 der Verordnung des deutschen Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Die Gastuniversität wird sich auch an der in Deutschland üblichen Bewertungspraxis orientieren. Derzeit bestehen folgende Notenstufen und Punktzahlen:

Notenstufe	Beschreibung	Punktzahlen
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

§ 11

Mitteilung der Ergebnisse

Die Gastuniversität gibt dem Studierenden die Einzelnoten der Prüfungsleistungen gem. § 8 bekannt.

§ 12

Unterschleif

Über Unterschleif nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 11 JAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

Über Mängel im Prüfungsverfahren nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 12 JAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

§ 14

Wiederholung

(1) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Leistungen im Sinne von § 8 können je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung aller Prüfungsleistungen soll spätestens drei Monate nach Abschluss des Studienjahres abgeschlossen sein.

(2) Die Wiederholungsprüfungen werden von der Gastuniversität organisiert, bei Bedarf in enger Kooperation mit der Universität Passau. Die Prüfungsleistungen werden auch im Falle der Wiederholung allein von Prüfern der Gastuniversität bewertet.

§ 15

Freiversuch und Notenverbesserung

Die studienabschließende Leistung gemäß § 8 Nr. 2 Satz 2 kann abweichend von § 14 dieses Vertrages ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn der Studierende spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der deutschen Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat (§ 41 JAPO). Die Gastuniversität ist bereit, diese Nachprüfung zeitnah durchzuführen. § 14 gilt insoweit entsprechend.

§ 16

Erteilung der Bescheinigung

Die Gastuniversität stellt eine Bescheinigung über die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen im Sinn von § 8 aus und übersendet diese dem Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

Prüfungsleistungen, die an der Gastuniversität erbracht worden sind, werden vom Prüfungsausschuss der Universität Passau anerkannt, auch wenn kein Antrag auf Zulassung gemäß § 7 gestellt worden ist, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen (§ 43 Abs. 6 StudPrüfO in Verbindung mit § 43 JAPO).

§ 18

Ergänzende Bestimmungen

Sofern sich bezüglich der Durchführung der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität weitere Rechtsprobleme ergeben, sind diese durch die Gastuniversität im Einvernehmen mit der Universität Passau unter ergänzender Heranziehung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung zu lösen.

ANLAGE 1B

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES „GRADO EN DERECHO“ AN DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA DURCH STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT PASSAU

Studierende der Universität Passau, die den Titel des „Grado en Derecho“ an der Universität Castilla-La Mancha erlangen möchten, müssen folgende Fächer absolvieren:

• <i>Derecho Constitucional I</i>	9 ECTS-Credits
• <i>Derecho Penal I</i>	9 ECTS-Credits
• <i>Derecho Civil I</i>	6 ECTS-Credits
• <i>Derecho Civil II</i>	6 ECTS-Credits
• <i>Derecho Civil III</i>	6 ECTS-Credits
• <i>Derecho Administrativo I</i>	9 ECTS-Credits
• <i>Derecho del Trabajo I</i>	6 ECTS-Credits
• <i>Derecho Procesal I</i>	9 ECTS-Credits
• <i>Derecho Financiero y Tributario I</i>	9 ECTS-Credits
• <i>Derecho Mercantil I</i>	9 ECTS-Credits
• <i>Derecho Internacional Privado</i>	6 ECTS-Credits
• <i>Prácticas Externas</i>	6 ECTS-Credits

Summe:

90 ECTS-Credits

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an der Universität Castilla-La Mancha erhält der Absolvent ein Zertifikat, welches das Bestehen der Anforderungen des „Grado en Derecho“ bescheinigt.

Nach Vorlage des Nachweises über das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung wird auf Antrag der Titel „Grado en Derecho“ verliehen, wenn der Absolvent entweder vor seinem Wechsel an die Universität Castilla-La Mancha mindestens zwei Semester oder mindestens ein Semester vor und ein Semester nach seinem Studium an der Universität Castilla-La Mancha an der Universität Passau im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war.

Das mit bestandener Erster Juristischer Prüfung abgeschlossene Studium in Deutschland wird von der Universität Castilla-La Mancha mit 150 ECTS-Credits anerkannt, die der Anzahl der verbleibenden Pflicht- und Wahlfächer des Studienplans für den Abschluss „Grado en Derecho“ der Universität Castilla-La Mancha entsprechen und die nicht in der oben genannten Liste vorkommen. Die Studierenden aus Passau haben neben dem Zeugnis über das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung alle erworbenen Leistungs- und Praktikanachweise vorzulegen. Alle Zeugnisse sind als beglaubigte Dokumente einzureichen.

ANLAGE 2A

VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERLANGUNG DER „URKUNDE ÜBER GRUNDKENTNISSE DES DEUTSCHEN RECHTS“ AN DER UNIVERSITÄT PASSAU DURCH STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA

§ 1

Zusammensetzung

Das Urkundsstudium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Grundkursmodul	(§ 2)
Wahlmodul	(§ 3)
Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende	(§ 4)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es erstreckt sich über zwei zusammenhängende Semester und hat einen Umfang von 60 ECTS-Credits.

§ 2

Grundkursmodul

Im Rahmen des Grundkursmoduls belegen die Studierenden in den beiden Semestern entweder zwei Semester den Grundkurs Privatrecht oder zwei Semester den Grundkurs Staatsrecht. Im Wintersemester belegen die Studierenden zusätzlich einen weiteren Grundkurs aus dem Grundkursmodul.

Die Art der Prüfung wird durch den jeweiligen Prüfer bekannt gegeben. Das Grundkursmodul hat einen Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits.

§ 3

Wahlmodul

Im Rahmen des Wahlmoduls belegen die Studierenden pro Semester Veranstaltungen mit der Wertigkeit von jeweils zehn ECTS-Credits. Die Veranstaltungen können aus den Rechtsgebieten Öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht, Internationales Recht sowie Grundlagen des Rechts gewählt werden, soweit sie in deutscher Rechtssprache gehalten werden. Deutsche Rechtssprache für Urkundsstudierende ist ebenfalls wählbar.

§ 4

Übung zur Methodik des deutschen Rechts

Im Sommersemester besuchen die Studierenden eine „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“, in deren Rahmen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung einen mündlichen Vortrag zu einem vorher festgelegten rechtlichen Thema halten. Die schriftliche Ausarbeitung soll 20 Seiten nicht überschreiten.

§ 5

Errechnung der Gesamtnote

Die Errechnung der Gesamtnote ergibt sich aus § 10 der Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau in ihrer jeweiligen Fassung.

ANLAGE 2B

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG DES MASTER OF LAWS (LL.M.) IM STUDIENGANG „DEUTSCHES RECHT FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE“ AN DER UNIVERSITÄT PASSAU DURCH STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA

§ 1

Voraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudium erfordert den „*Grado en Derecho*“ mit überdurchschnittlichem Erfolg. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ in ihrer jeweiligen Fassung.

Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gilt als erbracht, wenn die Studierenden das Studium zur Erlangung der „Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts“ gemäß ANLAGE 2A vor Beginn des Masterstudiums vollständig innerhalb der Regelstudienzeit von zwei Semestern absolviert haben.

§ 2

Zusammensetzung

Der Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Grundkursmodul	(§ 3)
Modul Wissenschaftliches Arbeiten	(§ 4)
Wahlmodul	(§ 5)
Masterarbeit	(§ 6)

Das Masterstudium hat einen Umfang von 60 ECTS-Credits.

§ 3

Grundkursmodul

Die Studierenden haben in den beiden Semestern einen der beiden Grundkurse (jeweils einschließlich einer Übung) zu belegen:

Grundkurs Privatrecht I	8 Semesterwochenstunden (SWS)	10 ECTS-Credits
Grundkurs Privatrecht II	8 SWS	10 ECTS-Credits

oder

Grundkurs Staatsrecht I	6 SWS	10 ECTS-Credits
Grundkurs Staatsrecht II	6 SWS	10 ECTS-Credits

Prüfungsleistung sowohl im Grundkurs Privatrecht als auch im Grundkurs Staatsrecht ist eine Klausur im zweiten Semester.

§ 4

Modul Wissenschaftliches Arbeiten

Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten findet im Wintersemester statt und besteht aus einem Seminar für Masterstudierende, in dessen Rahmen eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und ein mit dieser inhaltlich korrespondierendes Referat zu halten ist. Das Modul umfasst zwei Semesterwochenstunden. Für das Modul erhält der Studierende 10 ECTS-Credits.

§ 5

Wahlmodul

Im Rahmen des Wahlmoduls können die Studierenden drei oder – bei Wahl der Wahlmodule Privatrecht I oder Staatsrecht I – insgesamt zwei Wahlmodule wählen. Die Teilgebiete ergeben sich aus der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für Ausländische Studierende“. Aus diesen Teilgebieten sind zwei Module oder ist – im Fall des Satzes 1 Var. 2 – ein Modul im Wintersemester und ein Modul im Sommersemester zu belegen. Das Wahlmodul Privatrecht I kann nur gewählt werden, wenn im Bereich Grundkursmodule nach § 3 nicht das Grundkursmodul Privatrecht gewählt wird; das Wahlmodul Staatsrecht I kann nur gewählt werden, wenn im Bereich Grundkursmodule nach § 3 nicht das Grundkursmodul Staatsrecht gewählt wird. Im Rahmen des Wahlmoduls ist als Prüfungsleistung in jeder Veranstaltung eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von etwa 15 Minuten je Kandidat zu absolvieren. Bei erfolgreicher Erbringung der Prüfungsleistung werden für jede Veranstaltung 5 ECTS-Credits, für die Wahlmodule Privatrecht I oder Staatsrecht I 10 ECTS-Credits, gutgeschrieben.

§ 6

Masterarbeit

Der Studierende wird zur Masterarbeit zugelassen, wenn er mindestens 20 ECTS-Credits im Masterstudiengang erreicht hat. Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer festgelegt. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Für eine bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben.

§ 7

Bestehen der Prüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Modul bestanden, die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet wurde und insgesamt mindestens 60 ECTS-Credits erzielt worden sind.

§ 8

Errechnung der Gesamtnote

Die Errechnung der Gesamtnote ergibt sich aus § 19 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau.

§ 9

Verhältnis zur Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts

Leistungen aus dem Urkundsstudium (ANLAGE 2A) werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist.

ANLAGE 2C

ANRECHENBARKEIT VON LEISTUNGEN AN DER HEIMATUNIVERSITÄT

Das deutsche Studium, das von den Studierenden der Universität Castilla-La Mancha zur Erlangung der „Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts“ an der Universität Passau durchgeführt wird, wird mit 54 ECTS-Credits auf die zur Erlangung des „*Grado en Derecho*“ notwendigen Wahlfächer angerechnet („*asignaturas optativas*“), um die erforderlichen 240 ECTS-Credits zu erlangen.

ANLAGE 3

TABELLE ZUR NOTENBERECHNUNG

Die Bewertung der Prüfungsleistungen der Studierenden der Universität Passau erfolgt durch die Universität Castilla-La Mancha, die Bewertung der Studierenden der Universität Castilla-La Mancha erfolgt durch die Universität Passau, wobei sich jede der beiden Universitäten an der im Land der Partneruniversität üblichen Bewertungspraxis orientiert. Die bewertende Universität stellt eine Bescheinigung aus. Bei der Umrechnung der Noten legen beide Universitäten die nachstehende Tabelle zugrunde.

Spanische Note	Deutsche Notenstufe	Deutsche Punkte
Matricula de honor	Sehr gut	18
9,75 - 10	Sehr gut	17
9,5 - 9,74	Sehr gut	16
9,25 - 9,49	Sehr gut	15
9,00 - 9,24	Sehr gut	14
8,66 - 8,99	Gut	13
8,33 - 8,65	Gut	12
8,00 - 8,32	Gut	11,5
7,80 - 7,99	Vollbefriedigend	11
7,60 - 7,79	Vollbefriedigend	10,5
7,40 - 7,59	Vollbefriedigend	10
7,20 - 7,39	Vollbefriedigend	9,5
7,00 - 7,19	Vollbefriedigend	9
6,50 - 6,99	Befriedigend	8
6,25 - 6,49	Befriedigend	7
6,00 - 6,24	Befriedigend	6,5
5,50 - 5,99	Ausreichend	6
5,25 - 5,49	Ausreichend	5
5,00 - 5,24	Ausreichend	4
4,00 - 4,99	Mangelhaft	3
3,75 - 3,99	Mangelhaft	2
3,50 - 3,74	Mangelhaft	1,5
2,50 - 3,49	Ungenügend	1
0,00 - 2,49	Ungenügend	0

Für die Bewertung der im Rahmen der Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts und des Master of Laws (LL.M.) der Juristischen Fakultät der Universität Passau erbrachten Leistungen gilt ein besonderes Notensystem (siehe ANLAGE 2A, § 5 und ANLAGE 2B, § 8).